

Anlage 4: Verfahren zum Umgang

Verfahren zum Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte

gemäß den Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes¹ als Baustein Institutioneller Schutzkonzepte

Stand Januar 2022

In der Verantwortung für den Schutz Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener zielt die Präventions- und Interventionsarbeit caritativer Rechtsträger auf ein professionelles, transparentes und rechtssicheres Vorgehen. Kernanliegen ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu fördern, die die Wahrnehmungs- und Handlungsfähigkeit aller Beschäftigten in Verdachtsfällen stärkt, Betroffene vor weiterer sexualisierter Gewalt schützt und eine Aufarbeitung von Vorfällen sexualisierter Gewalt sicherstellt.

Grundsätzlich gilt für alle Beschäftigten² des caritativen Rechtsträgers eine Meldepflicht³ hinsichtlich eines Verdachts sexualisierter Gewalt. Im Interesse eines umfassenden Opferschutzes sind die Meldewege und das weitere Verfahren in Verdachtsfällen so gestaltet, dass Betroffene ermutigt werden, sich in Fällen sexualisierter Gewalt anzuvertrauen. Dabei bleibt zu beachten, dass jeder Einzelfall individuelle Besonderheiten aufweist, die im konkreten Vorgehen ihre Berücksichtigung finden.

Dem Bericht von Betroffenen über ihnen widerfahrenes Leid ist größtmöglicher Respekt entgegenzubringen. Betroffenen wird grundsätzlich geglaubt, sie müssen nicht erst rechtssichere Beweise vorlegen, bevor man ihnen Gehör schenkt und Hilfe vermittelt.

Betroffene sexualisierter Gewalt, deren Angehörige oder gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter haben selbstverständlich auch stets die Möglichkeit, sich direkt an die staatlichen Behörden zu wenden.

Im Folgenden werden die Verfahrensschritte beschrieben, die der caritative Rechtsträger bereithält, um Betroffenen die größtmögliche Unterstützung zukommen zu lassen und eine rechtssichere und nachhaltige Aufarbeitung bei Vorfällen sexualisierter Gewalt sicherzustellen.

1. Hinweise auf sexualisierte Gewalt⁴ werden insbesondere von folgenden Personen entgegengenommen:

a) **Interne Ansprechperson** aus dem Kreis der Beschäftigten (Vertrauensperson für Betroffene, kennt die Vorgehensweise im Verdachtsfall und alle Ansprechpersonen, hat Lotsenfunktion, bewertet nicht die Hinweise auf Plausibilität etc., konkret vom Träger zu benennen)

b) **Externe Ansprechpersonen**, die nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Träger stehen (informieren Leitungsorgan des Trägers in Verdachtsfällen, sind beteiligt an Plausibilitätsprüfung [wenn nicht eine unabhängige Fachberatungsstelle dafür hinzugezogen wird], führen Gespräch mit Betroffenen und unterstützen Betroffene in der Kontaktaufnahme zu nichtkirchlichen, unabhängigen Fachberatungsstellen, derzeit: beauftragte Ansprechpersonen der jeweiligen NRW-Bistümer [darüber hinaus in Klärung, welche Personen im Bereich der Caritas ergänzend benannt werden])

c) **vom Leitungsorgan benannte Person⁵** (ggf. zuständig für das weitere Vorgehen des Rechtsträgers hinsichtlich Plausibilitätsprüfung und danach notwendige Schritte des Rechtsträgers im Umgang mit Betroffenen und Beschuldigten sowie Meldepflichten an die Staatsanwaltschaft und andere zuständige Behörden [konkret vom Leitungsorgan des Trägers zu benennen, kann auch Vorstandsmitglied selbst sein])

Betroffene, deren Angehörige oder Mitarbeitende, die von einem Verdacht sexualisierter Gewalt oder diesbezüglichen Ermittlungsverfahren Kenntnis erhalten, wenden sich an eine der genannten Personen. Die Veranlassung aller weiteren erforderlichen Handlungsschritte liegt in der Verantwortung des caritativen Rechtsträgers bzw. bei dem Leitungsorgan

des Trägers oder der von ihm benannten Person.

Betroffene von sexualisierter Gewalt und deren Angehörige haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich an eine nicht-kirchliche unabhängige Fachberatungsstelle zu wenden (s. u. Punkt 4).

2. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises hat der Träger zunächst insbesondere den Schutz der betroffenen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherzustellen. Beispielsweise ist eine sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen der beschuldigten Person und der betroffenen Person zu veranlassen.⁶ Es erfolgt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten eine Bewertung der Plausibilität, in die zwingend die Externen Ansprechpersonen oder eine unabhängige Fachberatungsstelle einzubeziehen sind. Hierbei wird geprüft, ob es tatsächliche Anhaltspunkte gibt, die die behauptete Handlung möglich erscheinen lassen, ohne dass selbst Ermittlungen durchgeführt werden.⁷ Es ist allein Sache der Staatsanwaltschaft, zu beurteilen, ob die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderlich ist.⁸

3. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht einer Straftat leitet der Träger die Informationen unverzüglich an die Strafverfolgungsbehörden weiter.⁹ Die Klärung, ob eine Straftat oder „nur“ eine nicht strafrechtlich relevante Grenzverletzung vorliegt, liegt bei der Staatsanwaltschaft.¹⁰ Das Gleiche gilt in Bezug auf die Frage, ob eine Tat ggf. bereits verjährt ist. Die betroffenen Personen sind zu einer eigenen Anzeige zu ermutigen. Die Pflicht zur unverzüglichen Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden gilt ausnahmsweise nicht, wenn die betroffene Person dies ausdrücklich ablehnt oder der Schutz der betroffenen Person dies ausschließt. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist zwingend zusammen mit einer externen Fachberatungsstelle zu bewerten.¹¹

Bis zur Klärung der Beschuldigungen durch die staatlichen Strafverfolgungsbehörden finden seitens des Rechtsträgers grundsätzlich keine Gespräche, Anhörungen statt bzw. nur in Absprache mit den Strafverfolgungsbehörden¹², denn dadurch würde die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit der staatlichen Behörden gefährdet. Eine Weitergabe an andere kirchliche und nichtkirchliche Stellen erfolgt nur, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint.¹³ Unberührt davon sind Meldepflichten gegenüber zuständigen (Aufsichts-)Behörden.

4. Betroffenen Personen bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern, die über erfahrene sexualisierte Gewalt informieren möchten, bietet der Träger ein Gespräch mit den o. g. Externen Ansprechpersonen an. Für dieses Gespräch ist eine weitere Person hinzuzuziehen. Betroffene werden im Gespräch über das weitere Vorgehen, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Sie werden dabei insbesondere bzgl. der Inanspruchnahme externer Fachberatungsstellen sowie der Möglichkeiten psychosozialer Begleitung gestärkt. Staatsanwaltliche Ermittlungen dürfen durch das Gespräch nicht gefährdet werden. Bei Vorlage entsprechender Anhaltspunkte werden betroffene Personen bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter zu einer Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

5. Die beschuldigte Person wird – sofern dies nicht die Aufklärung des Sachverhalts und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden gefährdet – unter Hinzuziehung einer weiteren Person, in der Regel einer Juristin oder eines Juristen, durch eine vom Träger benannte Person oder eine Externe Ansprechperson angehört. Sie kann dazu eine Vertrauensperson, auf Wunsch auch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt hinzuziehen. Jede Beschuldigung von Beschäftigten wird mit Blick auf die geltende Unschuldsvermutung sorgfältig bearbeitet.¹⁴ Zur Einleitung arbeitsrechtlicher Schritte in Bezug auf den Beschuldigten sollte ebenfalls eine Juristin oder ein Jurist hinzugezogen werden. Bei fälschlicher Beschuldigung hat der Rechtsträger auf eine vollständige Rehabilitation hinzuwirken.¹⁵

Grundsätzlich ist in Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt eine zügige Vorgehensweise sicherzustellen, die dem Schutz aller Beteiligten, insbesondere der oder des Betroffenen Rechnung, trägt.

6. Der Rechtsträger informiert die oder den Betroffenen bzw. deren/dessen gesetzliche Vertreterin oder gesetzlichen Vertreter selbst oder über die Externen Ansprechpersonen über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung. Ebenso werden die Leitungspersonen der betroffenen Dienste und Einrichtungen des Trägers, in denen sich ein Vorfall ereignet hat, unter Berücksichtigung der Rechte aller Beteiligten über das weitere Verfahren informiert.¹⁶

7. Auch in Fällen, in denen das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft, z. B. aufgrund Verjährung, nicht aufgenommen bzw. eingestellt wird, erfolgt eine Aufarbeitung durch den Rechtsträger.¹⁷ Gegebenenfalls erforderliche arbeitsrechtliche Schritte werden unabhängig von strafrechtlichen Maßnahmen ergriffen.

8. Der Rechtsträger prüft das Erfordernis der Information der Öffentlichkeit sowie der Pressestelle des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes.¹⁸

9. Eine Aufarbeitung durch den Rechtsträger beinhaltet eine transparente und professionelle Vorgehensweise zur Bearbeitung von Irritationen innerhalb eines Systems, um die Fortsetzung einer vertrauensvollen Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie der Zusammenarbeit der Beschäftigten zu ermöglichen.

Wenngleich die Leitlinien den Fokus auf sexualisierte Gewalt legen, ist zu beachten, dass es vielfältige Täter/Täterinnen-Betroffene-Konstellationen gibt und dass sexualisierte Gewalt eine spezifische Form von Gewalt ist. Im Alltag gibt es vielfältige Gewaltformen. Dabei sind alle Formen der Gewalt, wie z. B. strukturelle Gewalt, psychische und physische Gewalt, Gewalt über digitale oder andere Medien, gleichermaßen zu verhindern. Die dargestellten Maßnahmen sind, soweit möglich, auch auf diese nicht weiter konkret benannten Gewaltformen bzw. -verhältnisse zu übertragen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.¹⁹

Quellen:

1 Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen, Quelle: [Leitlinien öffnen](#) (im Folgenden „LL“).

2 Dies gilt grundsätzlich für „Dienstnehmer*innen, zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikant*innen, Leiharbeiter*innen und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer*innen“ (Absatz „Grundsätzliches“ LL) sowie für ehrenamtlich Beschäftigte im Sinne der Ziffer H. LL.

3 Vgl. Ziffer B. LL mit dem Verweis auf entsprechende Verschwiegenheitspflichten. Die Meldepflichten beziehen sich auf „alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug innerhalb oder außerhalb des Dienstes an Kindern und Jugendlichen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Darunter fallen auch Handlungen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen, und auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt“ (Absatz „Grundsätzliches“ LL).

4 Einschließlich „anonymer Hinweise“; zu beachten bleibt gemäß Fußnote 9 LL dabei: „Anonyme Anzeigen sind mit großer Vorsicht zu behandeln und nur zu beachten, wenn nachprüfbare Hinweise vorgebracht werden. Allgemeine Verdächtigungen dürfen nicht zu Ermittlungen führen. Insofern müssen ‚zureichende tatsächliche Anhaltspunkte‘ für das Vorliegen von sexualisierter Gewalt im Sinne dieser Leitlinien vorhanden sein. Die Internen Ansprechpersonen, die Externen Ansprechpersonen oder die vom Leitungsorgan des Trägers benannte Person müssen den Hinweis in tatsächlicher Hinsicht prüfen und dabei wesentliche be- und entlastende Umstände in Gestalt einer Gesamtschau abwägen. Beruht der Hinweis auf konkreten Tatsachen, muss vorgegangen werden.“

5 Erfolgt keine Benennung, ist das Leitungsorgan des Trägers zuständig (Ziffer B., Fußnote 8 LL: „Verantwortlich ist letztendlich das Leitungsorgan des Trägers, das diesen nach außen gerichtlich und außergerichtlich vertritt und nach innen mit der Führung der Geschäfte betraut ist. Bei eingetragenen Vereinen ist dies der Vorstand. Dieser delegiert häufig Verantwortung an leitende Mitarbeiter*innen, die für den Träger als Dienstgeber dessen Verantwortung wahrnehmen und dem Vorstand rechenschaftspflichtig sind, ohne selbst Rechtsträger zu sein. Wenn diese vom Vorstand benannte Person nicht bekannt ist, ist der Vorstand zu informieren.“)

6 Vgl. Ziffer C. LL.

7 Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hg.), Sexueller Missbrauch in Einrichtungen. Was ist in einem Verdachtsfall zu tun?: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=8 (im Folgenden „Broschüre des BMJV“).

8 Tatsächliche Anhaltspunkte sind alle Hinweise, an die die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft mit ihren Ermittlungen anknüpfen kann: z. B. Aussagen von Personen über das, was sie selbst erlebt, oder über das, was sie gesehen oder von anderen Zeuginnen bzw. Zeugen gehört haben. Auch anonyme Hinweise und Gerüchte können tatsächliche Anhaltspunkte enthalten, die auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten, vgl. Broschüre des BMJV, S. 16.

Entscheidend bei der Plausibilitätskontrolle ist, ob es irgendetwas Greifbares gibt, an das die Polizei oder die Staatsanwaltschaft mit ihren Ermittlungen anknüpfen kann. Keineswegs soll über den (nicht vorhersehbaren) Erfolg derartiger Ermittlungen spekuliert werden, sondern es geht ausschließlich um die Überlegung, ob es greifbare Tatsachen für einen Ermittlungsansatz gibt, vgl. Broschüre des BMJV, S. 19.

9 Auch im Falle bereits verstorbener Beschuldigter.

10 Die Einrichtung wird oft nicht beurteilen können, ob das fragliche Verhalten strafbar ist oder nicht. Allerdings gehört die Klärung strafrechtlicher Fragen auch nicht zu ihren Aufgaben. Auch wenn sich die Einrichtung unsicher ist, ob das Verhalten strafbar ist, sollte sie in jedem Fall die Strafverfolgungsbehörden informieren, damit diese eine fachlich qualifizierte Prüfung vornehmen können; vgl. Broschüre des BMJV, S. 14.

11 Die Leitung (der Träger) trägt allein die Verantwortung für die Entscheidung, ob die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden. Sie hat zum einen die Informationen über den sexuellen Missbrauch auf ihre Plausibilität zu prüfen. Zum anderen hat sie zu klären, ob es ausnahmsweise gerechtfertigt oder sogar geboten ist, von einer Strafanzeige abzusehen. Falls nicht bereits mit dem Opfer und seinen Sorgeberechtigten gemeinsam gesprochen wurde (s. o.), sollten sie gefragt werden, ob sie mit der beabsichtigten Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden einverstanden sind; vgl. Broschüre des BMJV, S. 20.

12 Zum Beispiel in Bezug auf eine für eine Verdachtskündigung erforderliche Anhörung der beschuldigten Person; vgl. Broschüre des BMJV, S. 20, 42.

13 Ein entsprechender Verdacht darf gem. Ziffer B. LL „nur durch die vom Leitungsorgan des Trägers benannte Person bzw. durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit dem Träger sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann“.

14 Vgl. Ziffer C. LL; die Interessen von erwachsenen Tatverdächtigen sind (anders als bei jugendlichen Tatverdächtigen) kein Grund dafür, auf die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu verzichten. Die Staatsanwaltschaft hat sowohl die belastenden als auch die entlastenden Tatsachen objektiv zu ermitteln und zu prüfen, was ggf. auch dazu führen kann, dass der Tatverdacht ausgeräumt wird.

15 Vgl. Ziffer D. LL.

16 Vgl. Ziffer D. LL.

17 Vgl. Ziffer C. und Ziffer I. LL.

18 Vgl. Ziffer F. LL.

19 Vgl. Präambel LL.